

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl IX/L-34/7-1979 Bearbeiter Dr. Panzenböck (02262)2566 Durchwahl 12 10.Dezember 1979

Betrifft

Baumallee entlang der Landeshauptstraße 25, zwischen Leitzersdorf und Roseldorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, die auf Parzelle Nr.1677, KG. Leitzersdorf, entlang der Landeshauptstraße 25, zwischen Leitzersdorf und Roseldorf, befindliche Baumallee, bestehend aus 76 Bäumen (11 Apfelbäume und 65 Birnbäume) unter folgenden Auflagen bzw. Einschränkungen zum Naturdenkmal:

1. Im Falle einer Straßenverbreiterung dürfen Bäume im unbedingt notwendigen Umfang entfernt werden, wobei entsprechende Nachpflanzungen neben dem neuen Straßenkörper zu erfolgen haben.
2. Die Entfernung von Ästen zwecks Erzielung des erforderlichen Lichtraumprofiles ist möglichst schonend durchzuführen.

Begründung

Im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung können Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Der Sachverständige für Naturschutz hat anlässlich einer Erhebung am 3.September 1979 folgendes festgestellt:

"Die gegenständlichen Allëebäume befinden sich auf Parzelle Nr. 1677 der KG. Leitzersdorf. Als Eigentümer tritt das Bundesland Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) auf. Die angetroffenen 76 Bäume bestehen aus 11 Apfelbäumen und 65 Birnbäumen. Alle Bäume sind gesund und besitzen eine kräftige, dicht belaubte Krone. Die Birnbäume weisen eine durchschnittliche Höhe von 8 - 10 m auf und einen Brusthöhendurchschnitt von 40 bis 60 cm. Die Apfelbäume hingegen sind 4 bis 5 m hoch und der Stammdurchschnitt beträgt 20 bis 25cm.

Die Gegend zwischen Leitzersdorf und Roseldorf ist infolge der Grundstückzusammenlegung eine baum- und strauchlose Agrarlandschaft. Das Vorhandensein dieser Bäume ist nicht nur für das Landschaftsbild, sondern auch für die Vogelwelt von Bedeutung. Auch ist diese Allee auf Grund ihrer schönen Erscheinungsform in unserem Gebiet als Seltenheit zu bezeichnen.

Der durchgeführte Lokalaugenschein hat ergeben, daß der vorhandene Baumbestand erhaltungswürdig ist. Eine Unterschutzstellung wird befürwortet.

Für den Fall einer Verbreiterung der Alleestraße wird es allerdings unvermeidlich sein, 8 bis 10 Bäume zu entfernen. Dies sollte der Straßenverwaltung mit der Auflage gestattet werden, dieselbe Anzahl von Bäumen (Äpfel- und Birnbäumen) an anderer Stelle neben dem Straßenkörper zu pflanzen. Außerdem sollte die Entfernung von Ästen zwecks Erzielung des erforderlichen Lichtraumprofiles möglichst schonend durchgeführt werden."

Im Hinblick auf dieses Gutachten war daher die Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung, z.Hd. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, 1014 Wien zu GZ.B/2-C-30.000/381-1979
2. die NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28
3. die Straßenmeisterei, 2000 Stockerau, Wienerstraße 34
4. Herrn Bürgermeister, 2003 Leitzersdorf
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
6. das Bezirksgericht Stockerau, 2000 Stockerau, Pampichlerstraße, (2-fach)
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossner

